

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1982

Ausgegeben und versendet am 29. Juli 1982

17. Stück

35. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Juli 1982, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau geändert wird
36. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Juli 1982, mit der die Verordnung über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenland geändert wird
37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Juli 1982, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden

35. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Juli 1982, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau geändert wird

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954 wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1973, LGBl. Nr. 66, über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau in der Fassung LGBl. Nr. 13/1976 und 34/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

§ 1

In allen Gemeinden des Burgenlandes sind von den Parteien für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenen Kosten folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen je Tier:
 - a) Bei Einhufern (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere) über 1 Jahr und bei Rindern über 3 Monate S 56,—
 - b) bei Einhufern (wie unter a)) bis zu 1 Jahr, bei Kälbern bis zu 3 Monaten und bei Schweinen über 8 Wochen S 32,50
 - c) bei Schafen und Ziegen über 8 Wochen S 18,—
 - d) bei Kitzen, Lämmern und Ferkeln bis zu 8 Wochen S 9,50

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens S 70,— für jede Amtshandlung.
2. Für die Trichinenschau, neben der Gebühr nach Ziffer 1:
 - a) Bei Schweinen und Ferkeln je Tier S 17,50
 - b) bei Fleischwaren (Fleischstücke, Schinken, Speck u.ä.) je Stück S 4,80
jedoch mindestens S 17,—

3. Für die Überbeschau gemäß § 17 der Verordnung BGBl. Nr. 342/1924 in der Fassung des Fleischbeschau-Übergangsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 331, des in eine Ortsgemeinde eingeführten Fleisches (Fleischwaren, Innereien u.ä.) für je angefangene 50 kg S 17,—
4. Für eine von der Partei verlangte Überprüfung eines Beschaubefundes gemäß § 18 der unter Ziffer 3 genannten Verordnung S 100,—

2. Im § 4 Abs. 1 hat an Stelle des Betrages „S 5,—“ der Betrag „S 6,—“ zu treten.

3. Im § 4 Abs. 3 hat an Stelle des Betrages „S 43,—“ der Betrag „S 55,—“ zu treten.

4. Der § 5 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„Zur Entlohnung der Beschauorgane und Trichinenschauer, wenn diese zur Gemeinde in keinem krankensicherstellungspflichtigen Angestelltenverhältnis stehen. Sie erhalten von den amtlichen Beschaugebühren:

Von den ersten S 3.000,—	90 %
von den zweiten S 3.000,— d.h. von	
S 3.000,— bis S 6.000,—	80 %
und von dem Betrag über S 6.000,—	70 %“

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

36. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Juli 1982, mit der die Verordnung über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenland geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954 wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Jänner 1959, LGBl. Nr. 3, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Be-

förderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenland, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 32/1967, 4/1972, 30/1976 und 33/1979 wird wie folgt geändert:

§ 24 hat zu lauten:

„§ 24

Für die tierärztliche Untersuchung der Tiere haben die Parteien vor der Vornahme der Untersuchung folgende Gebühren zu entrichten:

1. Stückgebühren:

- | | |
|---|--------|
| a) für jedes Stück Einhufer (Pferd, Maultier, Maulesel und Esel) über 6 Wochen und für jedes Stück Rind über 6 Wochen | S 22,— |
| b) für jedes Stück Fohlen und Kalb bis 6 Wochen, für jedes Stück Schaf, Ziege, Schwein über 6 Wochen | S 8,50 |
| c) für jedes Stück Ferkel, Lamm, Kitz bis 6 Wochen | S 5,50 |
| d) für jedes Stück Geflügel über 3 Wochen | |
| von 1. — 100. Stück | S 0,90 |
| von 101. — 1000. Stück | S 0,18 |
| von 1001. — 5000. Stück | S 0,10 |
| ab 5000. Stück | S 0,03 |
| e) für jedes Stück Geflügel bis 3 Wochen | |
| bis 1000 Stück | S 0,18 |
| ab 1001. Stück | S 0,05 |

2. Weggebühren:

- | | |
|---|--------|
| a) für jeden einfachen Wegkilometer vom Wohnsitz des Tierarztes zur Untersuchungsstelle (Ein- oder Ausladestelle) und zurück zum Wohnsitz gebühren je | S 6,00 |
| b) bei Bahn- und Autobusfahrten gebühren die Fahrtkosten, bei Bahnbenützung die der 2. Wagenklasse | |

3. Mindest- und Zeitgebühren:

- | | |
|---|--------|
| a) Die Mindestgebühr für jede Amtshandlung beträgt | S 70,— |
| vorausgesetzt, daß die Summe der Stückgebühren die Höhe der einfachen bzw. der doppelten Mindestgebühr nach lit. c nicht erreicht. | |
| b) Muß der Untersuchungstierarzt zwecks Vornahme der Untersuchung mehr als eine halbe Stunde über die Zeit, für die er berufen wurde, warten, ist er berechtigt, für jede angefangene Stunde eine Wartgebühr von | S 70,— |
| zu berechnen. | |
| c) Wird über Wunsch der Partei die Untersuchung an Sonn- und Feiertagen oder an Wochentagen von 18,00 Uhr bis 7,00 Uhr oder an Samstagen nach 12,00 Uhr vorgenommen, gebühren die doppelten Stück-, Mindest- und Wartgebühren.“ | |

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Juli 1982, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Stare werden im Jahre 1982 folgende gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen in den Gemeinden Apetlon, Gols (mit Ausnahme des Riedes „Fürstliches Präidium“), Illmitz (mit Ausnahme des Riedes „Remanenzen“ und der Grundstücke Nr. 6068/75 — 6068/160 im Ried Heidehof), Neusiedl am See, Oggau, Oslip, Pamhagen, Podersdorf und Weiden am See;
2. Vertreibung der Stare durch Jäger in den Gemeinden Apetlon, Gols, Illmitz (mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 6068/75 — 6068/160 im Ried Heidehof), Mörbisch, Pamhagen, Podersdorf und Rust;
3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter in den Gemeinden Deutschkreutz, Eisenstadt, Halbturn, Oggau, Oslip, Rust und Weiden am See.

(2) Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald durch das Auftreten der Stare ein Schaden in den Weingärten zu befürchten ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind spätestens bis 31. Oktober zu beenden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke in den in § 1 genannten Gemeinden zu tragen. Das Maß der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenfläche.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind folgende Grundstücke nicht zu berücksichtigen:

- a) Weingartengrundstücke, die zum Schutz gegen die Stare mit einem geeigneten Netz zur Gänze überzogen wurden, wenn diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 30. August 1982 angezeigt wird;
- b) Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind.

(3) Die Bemessung und Vorschreibung der Kosten obliegt dem Gemeinderat.

Für die Landesregierung:

Wiesler